

## Nutzungsrechte vor dem Aus?

In der Gemeinde Attenhofen (Hallertau) sollen zahlreiche Landwirte ihr seit Jahrhunderten ausgeübtes Nutzungsrecht am Gemeindewald verlieren.

**W**eil sie keine schriftlichen Nachweise vorlegen konnten, hat das Verwaltungsgericht Regensburg das Nutzungsrecht von Landwirten am Wald der Gemeinde Attenhofen, das viele Höfe bis heute ausüben, aufgehoben (Urteil vom 15.1.2014, Az.: RN 3 K 13.1169). Nach Ansicht des Gerichts sind die alten Nutzungsrechte der Bauern erloschen, weil sich der Gemeinderat seit 1922 nicht mehr mit den Rechten befasst hatte und das Bestehen dieser Rechte auch bei der Gemeindegebietsreform im Jahr 1972 nirgends festgehalten worden war. Bei der Eingemeindung ging die frühere Gemeinde Pötzmies (zu der der betroffene kleine Ortsteil des beklagten Rechtlers, Rachertshofen, und dessen Gemeindegüter seit 1835 zugehörig sind) in der aufnehmenden Gemeinde Attenhofen auf.

Das Verwaltungsgericht stützte sich bei der Urteilsbildung allein auf den Artikel 80 der Bayerischen Gemeindeordnung. Dort heißt es: Nutzungsrechte an Gemeindegütern sind nur begründet, wenn

- ein Rechtstitel vorliegt oder
  - das Recht mindestens seit dem 18. Januar 1922 ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt wird.
- Das bisher von den Hofbesitzern in der Gemeinde Attenhofen ausgeübte Recht stützt sich nicht auf einen Rechtstitel, sondern auf das sogenannte Herkommen von alters her. Nach Meinung des Gerichts hätte die Gemeinde diese Nutzungsrechte regelmäßig bestätigen müssen. Konkret wäre Folgendes notwendig gewesen:

**1** Die Rechtsüberzeugung der Gemeinde hätte durch eine Mehrheit im Gemeinderat seit dem Jahr 1922 regelmäßig möglichst durch

Beschlussfassung bestätigt werden müssen.

**2** Die Gemeinde hätte bei oder kurz nach der Eingemeindung im Jahr 1972 ihre Rechtsüberzeugung bilden und im Eingemeindungsvertrag schriftlich festhalten müssen.

Diese Nachweise hätten die im vorliegenden Fall beweispflichtigen Rechtler nicht erbringen können, somit sei die Rechtsüberzeugung der Gemeinde Attenhofen nicht nachgewiesen und infolgedessen seien die Nutzungsrechte verloren.

### Kassieren bald weitere Gemeinden die Rechte?

Sollte dieses Urteil rechtskräftig werden, müssen Inhaber von Gemeindegütern in ganz Bayern um diese Rechte fürchten. Viele Gemeinden, bei denen ganz ähnliche Konstellationen vorliegen wie im verhandelten Fall, bekommen hier den Schlüssel in die Hand, sich der oft lästigen Rechte auf bequeme Weise zu entledigen. In kaum einer Gemeinde werden die Rechtler wohl in der Lage sein, ihre Nutzungsrechte anhand von Sitzungsprotokollen oder eines rechtlich eindeutig formulierten Eingemeindungsvertrags im Sinne des vorliegenden Urteils zu beweisen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Regensburg hätte sich der jeweilige Gemeinderat seit dem Jahr 1922 regelmäßig mit dem Thema Nutzungsrechte befassen und diese möglichst durch Beschlussfassung bestätigen müssen. Auch hätten die Rechtler bei der Eingemeindung 1972 darauf hinwirken sollen, dass ihre Nutzungsrechte im Eingemeindungsvertrag festgehalten werden.



**Holzrechte am Gemeindewald:** In Bayern gibt es etwa 5600 solcher Nutzungsrechte.

### Gemeinde zeigte nie Interesse an Nutzung

Dass sich das Verwaltungsgericht Regensburg in seinem Urteil einzig und allein auf den Artikel 80 der Gemeindeordnung stützt, ist nach Ansicht der betroffenen Rechtler in Attenhofen völlig unverständlich. Denn der Bayerische Verfassungsgerichtshof habe bereits 1962 klargestellt, dass es sich bei derlei Rechten um sogenannte dingliche und damit dem Eigentum sehr nahe stehende Rechte handelt, die nicht ohne das Einverständnis des Rechteinhabers verloren gehen können.

Außerdem habe die Gemeinde Attenhofen in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt das Nutzungsrecht für sich beansprucht. Wäre die Gemeinde davon ausgegangen, dass das

Nutzungsrecht bei ihr liegt, hätte sie alsbald nach der Eingemeindung die Bewirtschaftung des Waldes übernehmen oder veranlassen müssen. Dazu wäre die Gemeinde auch nach dem Körperschaftswaldgesetz verpflichtet gewesen. Dies war jedoch nicht der Fall. Die Rechtler haben den Wald wie eh und je eigenständig bewirtschaftet, von irgendeinem Vertragsverhältnis mit der Gemeinde Attenhofen ist diesen nichts bekannt.

Ferner gebietet das kommunale Haushaltsrecht der Gemeinde, mögliche Gewinne aus dem Waldgrundstück nicht einfach unkontrolliert irgendwelchen unbeteiligten Dritten zuzubilligen, die den Wald ohne Vertrag und somit ohne Rechtsgrundlage bewirtschaften, und erfordert eine gefällentliche Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben desjenigen, die den Wald bewirtschaften, durch die Gemeinde. Dies ist jahrzehntlang bis heute unterblieben.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gemeinde Attenhofen auch nicht auf diese eklatanten Pflicht-/Rechtsverletzungen hingewiesen. Eine mögliche Erklärung wäre, dass Gemeinde und Aufsichtsbehörde eben doch der Überzeugung gewesen sein mussten, dass nicht die Gemeinde Attenhofen, sondern die Rechtler die Nutzungsrechte innehaben und zurecht ausüben. Und so könnte dieses Urteil, falls es Bestand hat, die Gemeinde Attenhofen ganz unerwartet noch in ernsthafte Schwierigkeiten bringen.

### Rechtler kündigen Berufung an

Bleibt also letztendlich nicht nur für die im vorliegenden Fall betroffenen Rechtler, sondern vielmehr auch für die zahlreichen anderen Rechtler im Lande und nicht zuletzt auch für die Gemeinde Attenhofen selbst zu hoffen, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof die eingelegte Berufung zulässt, das Urteil korrigiert und Rechtssicherheit schafft.

**Dr. Ralf Schramm**

## Woher kommen die Gemeinderechte?

In der kleinen Gemeinde Attenhofen mit ihren etwa 1300 Einwohnern in der Hallertau üben Rechtler seit Jahrhunderten in den beiden kleinen Ortsteilen Auerkofen und Rachertshofen Holznutzungsrechte im Gemeindewald aus. Diese sind Eigentümer von Höfen, die sie bis in das fünfzehnte Jahrhundert zurück verfolgen lassen.

Und wie es beispielsweise der Bayerischen Gemeindeordnung von 1869 zu entnehmen ist, erwächst den Eigentümern dieser Gehöfte dieses Recht aus dem Ortsgemeindeverband (der heutigen Rechtlergemeinde) selbst – und zwar aufgrund des sogenannten „rechtsbegründeten Herkommens“, eines



**Liquidant hat ganzes Gemeinderecht – so steht es in einem 1837 angefertigten Protokoll der Besitzstände des Beklagten mit der Hausnummer 6 in Rachertshofen.**

auf dem Gemeindeverband begründeten Gewohnheitsrechts.

Derlei Nutzungsrechte sind erstmals um 1837 in Liquidationsprotokollen, dem Vorläufer des heutigen Grundbuchs, schriftlich dokumentiert. Diese wurden im Zuge der Vermessung Bayerns und der damit einhergehenden Steuerkaterstellung Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts für jeden einzelnen Grundstückseigentümer durch eine Liquidationskommission amtlich aufgenommen und durch Unterschrift bestätigt.

Solche Rechte zugunsten der Bauern sind aber schon aus dem vielleicht ältesten diesbezüglichen Dokument, nämlich der durch den Pfalzgraff bey Rhein, Herzog von Oberrhein und Niderrhein Bayern, erlassenen Forstordnung von 1568 er-

sichtlich. Darin ist die Rede davon, dass die Bauern von alters her Nutzungsrechte an den Gemeindewäldern ausgeübt haben und dies auch weiterhin so gewollt ist.

Diesbezügliche Gesetzgebungen und Verordnungen lassen sich über die gesamten weiteren Jahrhunderte belegen. Sie fanden Einzug in die Bayerischen Gemeindeordnungen von 1869, 1927, 1952 und sind Teil des Forstrechts.

Aus dem Jahresbericht 2003 der bayerischen Staatsforstverwaltung geht hervor, dass bayernweit etwa 5600 Holznutzungsrechte sowie gut 1200 Weidrechte in Oberbayern und Schwaben existieren. Darüber hinaus kann von zahlreichen weiteren Rechten wie Fischerei- und Wasserrechten ausgegangen werden.